

## Kostentarif

zur Satzung über die Erhebung von Entgelten und Kostenersatz für die Leistungen  
der Freiwilligen Feuerwehr Euskirchen (Feuerwehrsatzung) vom 16.07.2004

<b>I. Personalkosten</b>		je Stunde
1. Einsatz von Dienstkräften ohne Rücksicht auf Dienstrang und Dienststellung		22,00 €
<b>II. Benutzungskosten Fahrzeuge einschließlich der auf dem Fahrzeug verlasteten Gerätschaften</b>		je Stunde
1. Tragkraftspritzenfahrzeuge		107,00 €
2. Löschfahrzeuge bis 8 to		91,00 €
3. Löschfahrzeuge über 8 to		78,00 €
4. Teleskopleiter TLK 23-12		75,00 €
5. Rüstkraftwagen RW 2		69,00 €
6. Gerätewagen-Gefahrgut		85,00 €
7. Gerätewagen – Logistik		65,00 €
8. Gerätewagen-Öl		52,00 €
9. Gerätewagen-Meßtechnik		83,00 €
10. Einsatzleitwagen – Kommando		24,00 €
11. Einsatzleitwagen 1		75,00 €
12. Einsatzleitwagen 2		91,00 €
13. Mannschaftstransportwagen		61,00 €
14. Vorausrüstwagen		75,00 €

Für die Bereitstellung von Fahrzeugen ohne Benutzung werden für jeden Tag der Bereitstellung die Kosten für 2 Stunden berechnet.

### III. Sicherheitswachen

Bei der Gestellung von Brandsicherheitswachen werden für die Bereitstellung von Fahrzeugen die Kosten für 2 Stunden berechnet. Personalkosten werden gemäß Ziff. I erhoben

### IV. Leistungen mit Pauschalentgelt

1. Vorsätzliche grundlose Alarmierung eines Lösch- oder Hilfeleistungszuges		450,00 €
2. Vorsätzliche grundlose Alarmierung einer Lösch- oder Hilfeleistungsgruppe		270,00 €
3. Alarmierung eines Lösch- oder Hilfeleistungs- zuges durch nicht bestimmungsgemäße oder missbräuchliche Auslösung einer Brandmelde- anlage		450,00 €
4. Alarmierung einer Lösch- oder Hilfeleistungs- gruppe durch nicht bestimmungsgemäße oder missbräuchliche Auslösung einer Brandmelde- anlage		270,00 €

### V. Verbrauchsmaterialien

Die Verbrauchsmaterialien wie Kerzen, Fackeln, Prüfröhrchen, Sand, Sägemehl, Atemfiltereinsätze, Ölbindemittel, Schaummittel, Trockenlöschpulver, Brennstoffe und dergleichen sowie die Entsorgungskosten für gebrauchte Ölbindemittel werden unter Zugrundelegung des Selbstkostenpreises zuzüglich eines Zuschlages von 10 v.H. gem. § 3 Abs. 6 Buchst. a) der Satzung berechnet.